

an Könige, die ihren bisherigen Machtinstinkt aufgaben, sobald sie zum Reichsoberhaupt wurden. Das ist berechtigt, doch es stellt sich die Frage, warum es nach der Krönung nur ein fürstlicher, auf die territoriale Vergrößerung ausgerichteter Wille sein konnte, der unfähig war, sich der neuen Funktion anzuverwandeln. Die wittelsbachischen Beispiele in Brandenburg und Tirol zeigen, daß die Hausmacherweiterungen geradezu kontraproduktiv für die dynastische Reichskarriere sein konnten und Ludwig der Bayer und die Seinen deshalb auch gezögert hatten. Sie wären lieber die Familie des kleinen Königs geblieben und hätten ihre Chance auf die Sukzession im Reich gewahrt. Erst in Holland handelten sie jenseits aller Königspläne wieder territorialpolitisch als Fürsten. Der Hausmachtbegriff in seiner Eindimensionalität kann keine durchgehende Erklärung zwischen fürstlichem und königlichem Verhalten sein. Er bezeichnet eine zutiefst partikular expansive Sicht, die der königlichen, integrativen entgegenstand. Von einer Genese des herrscherlichen Tuns aus dem Hausmachtstreben sollte man daher nicht so einfach ausgehen. Man muß den Königen des Spätmittelalters mehr zutrauen als nur die Krönung ihrer territorialen Interessen. Vor allem muß man das Reich und die Territorien als separate Domänen persönlicher Machtmotive begreifen. Die Rückprojektion der spätluxemburgischen und habsburgischen Verhältnisse des 15. Jahrhunderts unter den Bedingungen der Großdynastie und der verdeckten Erbmonarchie, die in der Literatur offensichtlich für die Beschreibungen des 13. und 14. Jahrhunderts Pate gestanden haben, verstellt den Blick¹⁸⁵. Zumindest die wittelsbachischen Hausmacherweiterungen entziehen sich der bislang üblichen Interpretation, und es scheint der Überlegung wert, auch bei den Aktionen Rudolfs I. in den ehemals babenbergischen Herzogtümern und Schwaben, bei dem Vorgehen Adolfs von Nassau († 1298) in Thüringen, Albrechts I. († 1308) in Böhmen und Thüringen, Heinrichs VII. in

niglicher Macht im Reich des 15. Jahrhunderts, in: Reinhard SCHNEIDER (Hg.), *Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich* (VuF 32, 1987) S. 425-464, hier S. 427 ff., 430.

185) Sogar aus dieser Zeit kann die königliche und landesherrliche Bewußtseins-hierarchie aber noch angeführt werden; Maximilian I. († 1519) rechtfertigte sich auf dem Lindauer Reichstag 1496/97 für einen Kriegszug damit, sich nicht als König für den Fürsten, sondern als Fürst für den König in eigener Person eingesetzt zu haben; *Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I.* 6, ed. Heinz GOLLWITZER (RTA Mittlere Reihe 6, 1979) S. 33 f., S. 328 Nr. 45. – Vgl. SCHUBERT, *Einführung* (wie Anm. 182) S. 231.